

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 35

DIENSTAG, DEN 5. MAI

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Abgabepflichtigen zum abweichenden Wirtschaftsplan im 3. BID-Jahr des Innovationsbereichs Ballindamm II.....	505	Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord.....	508
Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Abgabepflichtigen zum abweichenden Wirtschaftsplan im 5. BID-Jahr des Innovationsbereichs Rathausquartier	506	Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord.....	509
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen	506	Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord.....	511
Bekanntgabe eines polizeilichen Einsatzraumes gemäß §21h Absatz 3 Nummer 11 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)	507	Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord.....	513
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Bergedorf – Kirchenheerweg –	514

BEKANTMACHUNGEN

Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Abgabepflichtigen zum abweichenden Wirtschaftsplan im 3. BID-Jahr des Innovationsbereichs Ballindamm II

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat bei der Prüfung des o.g. Wirtschaftsplans festgestellt, dass dieser nicht unerheblich von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts abweicht und legt gemäß §7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vom 8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), den Wirtschaftsplan der Otto Wulff Placemaking GmbH als Aufgabenträgerin öffentlich aus:

Der abweichende Wirtschaftsplan (einschließlich erläuternder Unterlagen) wird in der Zeit **vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 12. Juni 2026** bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109

Hamburg, Raum E.01.274, öffentlich ausgelegt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends sowie an Feiertagen) während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zu erklären, dass sie dem abweichenden Wirtschaftsplan für das 3. BID-Jahr nicht zustimmen. Erklären die Abgabepflichtigen von mehr als 33 Prozent der im Bereich des Innovationsbereichs belegenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder von solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die sich auf mehr als 33 Prozent der Gesamtgrundstücksfläche erstrecken, ihre Nichtzustimmung, ist der abweichende Wirtschaftsplan von der Aufsichtsbehörde abzulehnen. Während der Auslegungszeit können neben dieser Nichtzustimmung auch Stellungnahmen zu dem Wirtschaftsplan vorgebracht werden.

Nichtzustimmungserklärungen und Anregungen sind zu richten an:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
 BID-Beauftragte
 Neuenfelder Straße 19
 21109 Hamburg
 E-Mail: bid@bsw.hamburg.de

Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/
 428 40-1999 erteilt.

Hamburg, den 5. Mai 2026

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 505

Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Abgabepflichtigen zum abweichenden Wirtschaftsplan im 5. BID-Jahr des Innovationsbereichs Rathausquartier

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat bei der Prüfung des o.g. Wirtschaftsplans festgestellt, dass dieser nicht nur unerheblich von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts abweicht und legt gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), den Wirtschaftsplan der Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH als Aufgabenträgerin öffentlich aus:

Der abweichende Wirtschaftsplan (einschließlich erläuternder Unterlagen) wird in der Zeit **vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 12. Juni 2026** bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Raum E.01.274, öffentlich ausgelegt und kann dort an den Werktagen (außer sonnabends sowie an Feiertagen) während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht zu erklären, dass sie dem abweichenden Wirtschaftsplan für das 5. BID-Jahr nicht zustimmen. Erklären die Abgabepflichtigen von mehr als 33 Prozent der im Bereich des Innovationsbereichs belegenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder von solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die sich auf mehr als 33 Prozent der Gesamtgrundstücksfläche erstrecken, ihre Nichtzustimmung, ist der abweichende Wirtschaftsplan von der Aufsichtsbehörde abzulehnen. Während der Auslegungszeit können neben dieser Nichtzustimmung auch Stellungnahmen zu dem Wirtschaftsplan vorgebracht werden.

Nichtzustimmungserklärungen und Stellungnahmen sind zu richten an:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
 BID-Beauftragter
 Neuenfelder Straße 19
 21109 Hamburg
 E-Mail: bid@bsw.hamburg.de

Auskünfte werden unter der Telefonnummer 040/
 428 40-2255 erteilt.

Hamburg, den 5. Mai 2026

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 506

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 13. April 2026

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hamburg, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg und die ver.di, – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 8. Dezember 2025 einschließlich Protokollnotizen 1, 2 und 5 – gültig ab 1. Januar 2026, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027 – nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. Januar 2026, für § 2 Abschnitt III Nummer 5 jedoch ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger** mit der weiter unten genannten Einschränkung für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg;

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

Nicht erfasst sind die folgenden Dienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Antragsteller beantragen, § 7 Nummer 3 von der Allgemeinverbindlicherklärung auszunehmen.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 5 Absatz 6 TVG das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, Amt für Arbeit, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hamburg, den 13. April 2026

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation

Amtl. Anz. S. 506

**Bekanntgabe eines polizeilichen
Einsatzraumes
gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 11
Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)**

Während der nachfolgend aufgeführten Zeiträume

- 8. Mai 2026, 10.00 Uhr bis etwa 00.30 Uhr
- 9. Mai 2026, 10.00 Uhr bis etwa 00.30 Uhr
- 10. Mai 2026, 10.00 Uhr bis etwa 21.00 Uhr,

ist das Veranstaltungsgebiet des 837. Hafengeburtstages als polizeilicher Einsatzraum gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO festgelegt und wird wie nachfolgend dargestellt begrenzt:

Vom Lotsenhöft eine gerade Linie über die Norderelbe bis zur Nordwestecke des Altonaer Holzhafens – gradlinig in nördlicher Richtung zum gegenüberliegenden Gehweg der Großen Elbstraße – nördlich entlang der Großen Elbstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Große Elbstraße/St. Pauli Fischmarkt – St. Pauli Fischmarkt östlich querend und nördlich in Richtung Osten entlang der Straße St. Pauli Fischmarkt – St. Pauli Hafestraße bis zur westlichen Grünfläche an der Helgoländer Allee – westlich der oben genannten Grünfläche in Richtung Norden bis zur Kersten-Miles-Brücke – die Kersten-Miles-Brücke bis zum Alfred-Wegener-Weg und nördlich entlang des Paula-Karpinski-Platzes – von der Nordostecke des Paula-Karpinski-Platzes eine direkte Linie bis zu der Einmündung Hafentor/Bei den St. Pauli Landungsbrücken – nördlich Johannisbollwerk in Richtung Osten – nördlich Vorsetzen in Richtung Osten – nördlich Baumwall bis Steinhöft – westlich entlang Steinhöft und Admiralitätsstraße in nördliche Richtung bis zur Slammatjenbrücke – in östlicher Richtung entlang der Slammatjenbrücke bis zum Ostufer des Alsterfleets – in südlicher Richtung entlang des Ostufers Alsterfleets bis zur Schaartorbrücke – in gerader Linie zur Ostecke des Parkplatzes Kajen – in südlicher Richtung zum

Nordufer des Binnenhafens – westlich entlang der Uferkante und Otto-Sill-Brücke bis zur östlichen Niederbaumbrücke – entlang der Niederbaumbrücke – östlich entlang der Straße Am Sandtorkai bis zur Mahatma-Gandhi-Brücke – östlich entlang der Mahatma-Gandhi-Brücke bis zur südwestlichen Spitze des Gebäudes Am Kaiserkai Hausnummer 62 – östlich entlang des Platzes der Deutschen Einheit bis zu dessen Südostspitze – von dort in direkter Verbindung zum Ostende des Arningkai – westlich entlang des Arningkai bis zur nordöstlichen Ecke der Einfahrt zum nördlichen Reiherstieg – von dort eine gerade Verbindung über den Reiherstieg bis zur nordwestlichen Spitze der Einfahrt in den nördlichen Reiherstieg – westwärts entlang des Elbufers bis zum Fährkanal unter Ausschluss des Guanofleets – westwärts über die Einfahrt des Fährkanals bis zur Nordostecke des Bornsteinplatzes – Norderelbufer zwischen der Ostspitze des Bornsteinplatzes, unter Einbezug des Selbigen, bis zum Wendemuthkai – Wendemuthkai bis Lotsenhöft. Siehe auch Kartenausschnitt in der Anlage.

Das Gebiet gilt als Einsatzraum der Polizei und anderer Behörden mit Sicherheitsaufgaben und stellt somit ein geografisches Gebiet im Sinne der DVO(EU) 2019/947 und der Luftverkehrsordnung dar, in dem über und innerhalb eines seitlichen Abstandes von 100 Metern kein ULS-Betrieb ohne die Zustimmung der Einsatzleitung gestattet ist.

Die Zustimmung wird grundsätzlich nicht erteilt.

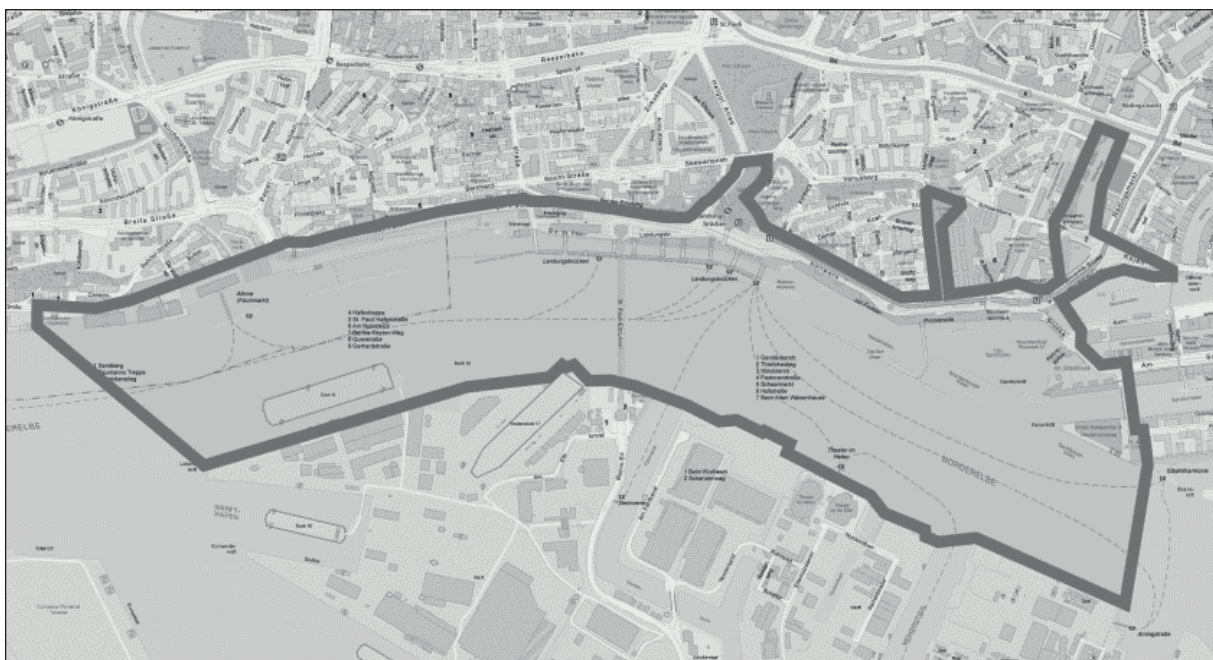
Die Zuwiderhandlung stellt einen Verstoß gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG in Verbindung mit §§ 44 Absatz 1 Nummer 17d und 21h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO dar.

Hamburg, den 20. April 2026

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 507

Anlage



Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Das Bezirksamt Hamburg-Nord erlässt auf Grundlage der

- § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG,
- § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 WHG, § 15 Absatz 1 Satz 1 HWaG,
- § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG), § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Es wird untersagt, im Bereich der Grünanlagen Barmbeker Straße – Moorfurthweg, Barmbeker Straße – Wiesendamm, Goldbekufer und Dorotheenstraße, Kanus, Boote und andere Wassersportgeräte (folgend: Sportgeräte) abzulegen, zu lagern oder zu Wasser zu lassen oder herauszunehmen, sofern hierfür keine Erlaubnis erteilt wurde.
2. Auf den Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich wird verwiesen.
3. An diesen Orten gelagerte Sportgeräte sind umgehend zu entfernen.
Sollten die Eigentümer ihrer Pflicht zur Entfernung der Sportgeräte nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nachkommen, wird hiermit die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch das Bezirksamt angedroht. Die Kosten richten sich nach ihrer Entstehung. Eine Einziehung nach § 72 BNatSchG bleibt vorbehalten.
4. Von einer vorherigen Beteiligtenanhörung konnte nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 Nummer 4 HmbVwVfG abgesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG, § 3 Absatz 2 Satz 2 GrAnlG öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach vorheriger Anmeldung beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Foyer, Kummellstraße 7, 20249 Hamburg, oder auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Nord eingesehen werden:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/hamburg-nord/allgemeinverfuegung-boote-1158638>



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bezirksamt Hamburg-Nord erhoben werden. Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die gemäß Ziffer 1 getroffene Anordnung kann daher auch dann durchgesetzt werden, wenn ein Widerspruch erhoben worden ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, beantragt werden.

Hinweis

Die Zuwiderhandlung stellt

- nach § 69 Absatz 3 Nummern 8 und 9 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro belegt werden kann (§ 69 Absatz 7 BNatSchG),
- in den Uferbereichen der benannten Abschnitte eine Ordnungswidrigkeit nach HWaG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden,
- in der Grünanlage eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 GrAnlV, § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnlG dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von bis zu 1.000,- Euro belegt werden.

Begründung

An den Ufern und Böschungen des Goldbekkanals im Bereich der Grünanlagen Barmbeker Straße – Moorfurthweg und Barmbeker Straße – Wiesendamm und in den Grünanlagen selbst lagern zunehmend mehr der unter Punkt 1 definierten Sportgeräte ohne die notwendige Zustimmung des Bezirksamtes Hamburg-Nord. Es handelt sich überwiegend um wild gelagerte, funktionsfähige Sportgeräte, die nicht als Abfall einzuordnen sind.

Von diesen Sportgeräten geht im Uferbereich am Goldbekkanal eine Gefahr im wasserrechtlichen Sinne aus. Denn die Lagerung der Sportgeräte im Uferbereich stellt in dem benannten Gewässerbereich einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Absatz 1 WHG dar, verstößt gegen die Pflicht, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden und verstößt gegen allgemeine Grundsätze der Gewässerwirtschaft nach § 6 WHG. Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat als zuständige Wasserbehörde für die hier betroffenen Gewässerabschnitte jeweils festgestellt, dass durch die Wildlagerung und die jeweilige Nutzung als Ein- und Ausstieg eine Beschädigung der Ufer erfolgt, indem die dort gelagerten Boote jeweils an Ort und Stelle zu Wasser gelassen, wieder herausgenommen und gelagert werden. Durch die beschriebene Nutzung an diesen Stellen wird die Ufervegetation zudem heruntergetreten, wodurch die Uferbefestigung der Erosion preisgegeben und die vorhandene Flora zerstört wird. Wildtiere, insbesondere für den Wasserhaushalt relevante Tierarten, werden durch die genannten Aktivitäten verschreckt und gestört, wodurch die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Gewässer zu befürchten ist. Auch die Lagerung selbst beeinflusst die vorhandene Vegetation negativ. Die Gefahr dieser negativen Veränderung besteht auch für die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Uferbereiche, an denen bisher noch keine oder nur eine geringe unerlaubte Lagerung etc. der benannten Sportgeräte stattfindet, für die aber künftig eine solche unerlaubte Nutzung zu befürchten ist.

Das beschriebene Verhalten stellt auch einen Verstoß gegen § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Denn durch das Ablegen und Lagern der Sportgeräte sowie das Ein- und Aussteigen wird die (Ufer-)Vegetation heruntergetreten (Nummer 2). Zudem werden die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, ohne dass ein vernünftiger Grund vorläge, beeinträchtigt oder sogar zerstört (Nummer 3). Wildvögel werden in ihrer Brutpflege gestört.

Die Lagerung von Sportgeräten in Grünanlagen stellt zudem einen Verstoß gegen § 1 Absatz 1 der Grünanlagenverordnung dar, denn öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der jeweiligen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine Nutzung über den Rahmen der Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Bezirksamtes Hamburg-Nord. Das Lagern von Sportgeräten nach Punkt 1 ohne die notwendige Erlaubnis entspricht nicht dem Zweck der von der Allgemeinverfügung umfassten Grünanlagen und stellt damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnlG dar.

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, da mit Beginn der Brutsaison eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der betroffenen Wildtiere bei der Brutpflege zu befürchten ist. Zudem soll sichergestellt werden, dass eine Entfernung der Sportgeräte, sei es durch die Eigentümer oder im Wege der Ersatzvornahme, in der beginnenden Wassersportsaison so früh wie möglich erfolgt, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt möglichst zu verhindern.

Hamburg, den 1. Mai 2026

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 508

Lageplan:



Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Das Bezirksamt Hamburg-Nord erlässt auf Grundlage der

- § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG,
- § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 WHG, § 15 Absatz 1 Satz 1 HWaG,

- § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG), § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- § 19, § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)

folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Es wird untersagt, im Bereich der Grünanlagen Saarländstraße – Alte Wöhr II und Grünzug Saarländstraße (Saarländstraße – Hellbrookstraße, Hellbrookstraße und Saarländstraße), den Uferbereichen des Barmbeker Stichkanals und der nördlich des Barmbeker Stichkanals verlaufenden Wasserwirtschaftszone, zwischen der Saarländbrücke und der Stadthallenbrücke östlich des Goldbekkanals, Kanus, Boote und andere Wassersportgeräte (folgend: Sportgeräte) abzulegen, zu lagern oder zu Wasser zu lassen oder herauszunehmen, sofern hierfür keine Erlaubnis erteilt wurde. Am Anleger „Alter Güterbahnhof“ dürfen Sportgeräte zu Wasser gelassen, zum Ein- und Ausstieg bereitgehalten und herausgenommen werden.
2. Auf den Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich wird verwiesen.
3. An diesen Orten gelagerte Sportgeräte sind umgehend zu entfernen.
Sollten die Eigentümer ihrer Pflicht zur Entfernung der Sportgeräte nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nachkommen, wird hiermit die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch das Bezirksamt angedroht. Die Kosten richten sich nach ihrer Entstehung. Eine Einziehung nach § 72 BNatSchG bleibt vorbehalten.
4. Von einer vorherigen Beteiligtenanhörung konnte nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 Nummer 4 HmbVwVfG abgesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG, § 3 Absatz 2 Satz 2 GrAnlG öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach vorheriger Anmeldung beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Foyer, Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg, oder auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Nord eingesehen werden:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/hamburg-nord/allgemeinverfuegung-boote-1158638>



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bezirksamt Hamburg-Nord erhoben werden. Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die gemäß Ziffer 1 getroffene Anordnung kann daher auch dann durchgesetzt werden, wenn ein Widerspruch erhoben worden ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, beantragt werden.

Hinweis

Die Zuwiderhandlung stellt

- nach § 69 Absatz 3 Nummern 8 und 9 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro belegt werden kann (§ 69 Absatz 7 BNatSchG),
- in den Uferbereichen der benannten Abschnitte eine Ordnungswidrigkeit nach HWaG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden,
- in der Grünanlage eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 GrAnIV, § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnIG dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von bis zu 1.000,- Euro belegt werden,
- im Bereich der Straßen und Wege eine Ordnungswidrigkeit nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 HWG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden.

Begründung

An den unter Punkt 1 bezeichneten Ufern und Böschungen lagern zunehmend mehr der unter Punkt 1 definierten Sportgeräte ohne die notwendige Zustimmung des Bezirksamts Hamburg-Nord. Es handelt sich überwiegend um wild gelagerte, funktionsfähige Sportgeräte, die nicht als Abfall einzuordnen sind.

Von diesen Sportgeräten geht, im Uferbereich am Barmbeker Stichkanal, eine Gefahr im wasserrechtlichen Sinne aus. Denn die Lagerung der Sportgeräte im Uferbereich stellt in den benannten Gewässerbereichen einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Absatz 1 WHG dar, verstößt gegen die Pflicht, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden und verstößt gegen allgemeine Grundsätze der Gewässerrwirtschaft nach § 6 WHG. Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat als zuständige Wasserbehörde für die hier betroffenen Gewässerabschnitte jeweils festgestellt, dass durch die Wildlagerung und die jeweilige Nutzung als Ein- und Ausstieg eine Beschädigung der Ufer erfolgt, indem die dort gelagerten Boote jeweils an Ort und Stelle zu Wasser gelassen, wieder herausgenommen und gelagert werden. Durch die beschriebene Nutzung an diesen Stellen wird die Ufervegetation zudem heruntergetreten, wodurch die Uferbefestigung einerseits der Erosion preisgegeben und die vorhandene Flora zerstört wird.

Andererseits wird die Uferböschung verdichtet, so dass es zu einem beschleunigten Wasserabfluss kommen kann. Wildtiere, insbesondere für den Wasserhaushalt relevante Tierarten, werden durch die genannten Aktivitäten verschreckt und gestört, wodurch die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Gewässer zu befürchten ist. Auch die Lagerung selbst beeinflusst die vorhandene Vegetation negativ. Die Gefahr dieser negativen Veränderung besteht auch für die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Uferbereiche, an denen bisher noch keine oder nur eine geringe unerlaubte Lagerung etc. der benannten Sportgeräte stattfindet, für die aber künftig eine solche unerlaubte Nutzung zu befürchten ist.

Das beschriebene Verhalten stellt auch einen Verstoß gegen § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Denn durch das Ablegen und Lagern der Sportgeräte sowie das Ein- und Aussteigen wird die (Ufer-)Vegetation heruntergetreten (Nummer 2). Zudem werden die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, ohne dass ein vernünftiger Grund vorläge, beeinträchtigt oder sogar zerstört (Nummer 3). Wildvögel werden in ihrer Brutpflege gestört.

Das Lagern der benannten Sportgeräte in Grünanlagen stellt zudem einen Verstoß gegen § 1 Absatz 1 der Grünanlagenverordnung dar, denn öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der jeweiligen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine Nutzung über den Rahmen der Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Bezirksamtes Hamburg-Nord. Das Lagern von Sportgeräten nach Punkt 1 ohne die notwendige Erlaubnis entspricht nicht dem Zweck der Parkanlagen „Saarlandstraße – Alte Wöhr II“ und „Grünzug Saarlandstraße“ und stellt damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnIG dar.

Soweit die unter Punkt 1 genannten Sportgeräte an Wegen gelagert werden, ohne dass die nach § 19 HWG erforderliche Erlaubnis vorliegt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Die öffentlichen Wege dienen dem Gemeingebrauch, der sich aus der jeweiligen Widmung des Weges ergibt (§ 16 Absatz 1 Satz 1 HWG). Die Lagerung von Sportgeräten auf Straßen und Wegen geht über den Gemeingebrauch hinaus (§ 16 Absatz 2 HWG) und stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 19 Absatz 1 HWG dar.

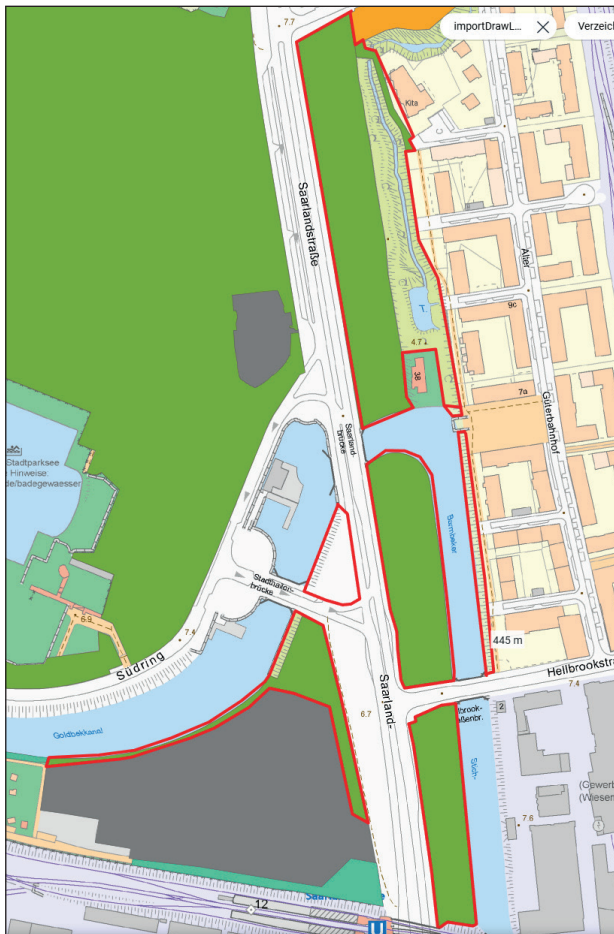
Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, da mit Beginn der Brutsaison eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der betroffenen Wildtiere bei der Brutpflege zu befürchten ist. Zudem soll sichergestellt werden, dass eine Entfernung der Sportgeräte, sei es durch die Eigentümer oder im Wege der Ersatzvornahme, in der beginnenden Wassersportsaison so früh wie möglich erfolgt, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt möglichst zu verhindern.

Hamburg, den 1. Mai 2026

Das Bezirksamt Hamburg Nord

Amtl. Anz. S. 509

Lageplan:



Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Das Bezirksamt Hamburg-Nord erlässt auf Grundlage der

- § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG,
- § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 WHG, § 15 Absatz 1 Satz 1 HWaG,
- § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnLG), § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- § 19, § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)

folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Es wird untersagt, im Bereich der Grünanlagen Eppendorfer Mühlenteich und im Hayns Park (nördlicher Teil), Kanus, Boote und andere Wassersportgeräte (folgend: Sportgeräte) abzulegen, zu lagern oder zu Wasser zu lassen oder herauszunehmen, sofern hierfür keine Erlaubnis erteilt wurde.
2. Auf den Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich wird verwiesen.

3. An diesen Orten gelagerte Sportgeräte sind umgehend zu entfernen.

Sollten die Eigentümer ihrer Pflicht zur Entfernung der Sportgeräte nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nachkommen, wird hiermit die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch das Bezirksamt angedroht. Die Kosten richten sich nach ihrer Entstehung. Eine Einziehung nach § 72 BNatSchG bleibt vorbehalten.

4. Von einer vorherigen Beteiligtenanhörung konnte nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 Nummer 4 HmbVwVfG abgesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG, § 3 Absatz 2 Satz 2 GrAnLG öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach vorheriger Anmeldung beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Foyer, Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg, oder auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Nord eingesehen werden:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/hamburg-nord/allgemeinverfuegung-boote-1158638>



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bezirksamt Hamburg-Nord erhoben werden. Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die gemäß Ziffer 1 getroffene Anordnung kann daher auch dann durchgesetzt werden, wenn ein Widerspruch erhoben worden ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, beantragt werden.

Hinweis

Die Zuwiderhandlung stellt

- nach 69 Absatz 3 Nummern 8 und 9 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro belegt werden kann (§ 69 Absatz 7 BNatSchG),

- in den Uferbereichen der benannten Abschnitte eine Ordnungswidrigkeit nach HWaG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden,
- in der Grünanlage eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 GrAnlV, § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnlG dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von bis zu 1.000,- Euro belegt werden,
- im Bereich der Straßen und Wege eine Ordnungswidrigkeit nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 HWG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden.

Begründung

An den Ufern des Eppendorfer Mühlenteichs und in der Grünanlage Eppendorfer Mühlenteich selbst lagern zunehmend mehr der unter Punkt 1 definierten Sportgeräte ohne die notwendige Zustimmung des Bezirksamts Hamburg-Nord. Es handelt sich überwiegend um wild gelagerte, funktionsfähige Sportgeräte, die nicht als Abfall einzuordnen sind.

Von diesen Sportgeräten geht im Uferbereich am Eppendorfer Mühlenteich eine Gefahr im wasserrechtlichen Sinne aus. Denn die Lagerung der Sportgeräte im Uferbereich stellt in dem benannten Gewässerbereich einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Absatz 1 WHG dar, verstößt gegen die Pflicht, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden und verstößt gegen allgemeine Grundsätze der Gewässerwirtschaft nach § 6 WHG. Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat als zuständige Wasserbehörde für die hier betroffenen Gewässerabschnitte jeweils festgestellt, dass durch die Wildlagerung und die jeweilige Nutzung als Ein- und Ausstieg eine Beschädigung der Ufer erfolgte, indem die dort gelagerten Boote jeweils an Ort und Stelle zu Wasser gelassen, wieder herausgenommen und gelagert wurden und werden. Durch die beschriebene Nutzung an diesen Stellen wird die Ufervegetation zudem heruntergetreten, wodurch die Uferbefestigung der Erosion preisgegeben und die vorhandene Flora zerstört wird. Wildtiere, insbesondere für den Wasserhaushalt relevante Tierarten, werden durch die genannten Aktivitäten verschreckt und gestört, wodurch die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Gewässer zu befürchten ist. Auch die Lagerung selbst beeinflusst die vorhandene Vegetation negativ. Die Gefahr dieser negativen Veränderung besteht auch für die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Uferbereiche, an denen bisher noch keine oder nur eine geringe unerlaubte Lagerung etc. der benannten Sportgeräte stattfindet, für die aber künftig eine solche unerlaubte Nutzung zu befürchten ist.

Das beschriebene Verhalten stellt auch einen Verstoß gegen § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Denn durch das Ablegen und Lagern der Sportgeräte sowie das Ein- und Aussteigen wird die (Ufer-)Vegetation heruntergetreten (Nummer 2). Zudem werden die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, ohne dass ein vernünftiger Grund vorläge, beeinträchtigt oder sogar zerstört (Nummer 3). Wildvögel werden in ihrer Brutpflege gestört.

Das Lagern der benannten Sportgeräte in Grünanlagen stellt zudem einen Verstoß gegen § 1 Absatz 1 der Grünanlagenverordnung dar, denn öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der jeweiligen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine Nutzung über den Rahmen der Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Bezirksamtes Hamburg-Nord. Das Lagern von Sportgeräten nach Punkt 1

ohne die notwendige Erlaubnis entspricht nicht dem Zweck der Parkanlage „Eppendorfer Mühlenteich“ und der angrenzenden Grünanlage „Hayns-Park“ und stellt damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnlG dar.

Soweit die unter Punkt 1 genannten Sportgeräte an Wegen gelagert werden, ohne dass die nach § 19 HWG erforderliche Erlaubnis vorliegt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Die öffentlichen Wege dienen dem Gemeingebrauch, der sich aus der jeweiligen Widmung des Weges ergibt (§ 16 Absatz 1 Satz 1 HWG). Die Lagerung von Sportgeräten auf Straßen und Wegen geht über den Gemeingebrauch hinaus (§ 16 Absatz 2 HWG) und stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 19 Absatz 1 HWG dar.

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, da mit Beginn der Brutsaison eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der betroffenen Wildtiere bei der Brutpflege zu befürchten ist. Zudem soll sichergestellt werden, dass eine Entfernung der Sportgeräte, sei es durch die Eigentümer oder im Wege der Ersatzvornahme, in der beginnenden Wassersportsaison so früh wie möglich erfolgt, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt möglichst zu verhindern.

Hamburg, den 1. Mai 2026

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 511

Lageplan:



Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Hamburg-Nord

Das Bezirksamt Hamburg-Nord erlässt auf Grundlage der

- § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG,
- § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 WHG, § 15 Absatz 1 Satz 1 HWaG,
- § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG), § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- § 19, § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)

folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Es wird untersagt, im Bereich der Hartwicusstraße, Schürbeker Straße zwischen Kuhmühle und Immenhof, Immenhof bis Lerchenfeld, Wartenaubrücke, Eilenau zwischen Wartenu und Kuhmühle, Armgartstraße und Schwanenwik einschließlich der Parkanlagen Immenhof-Kuhmühlenteich und Immenhof-Bei der St. Gertrud-Kirche und den Gewässern Kuhmühlenteich und Mundsbürger Kanal, Kanus, Boote und andere Wassersportgeräte (folgend: Sportgeräte) abzulegen, zu lagern oder zu Wasser zu lassen, sofern hierfür keine Erlaubnis erteilt wurde.

Auf den Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich wird verwiesen.

2. An diesen Orten gelagerte Sportgeräte sind umgehend zu entfernen.

Sollten die Eigentümer ihrer Pflicht zur Entfernung der Sportgeräte nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nachkommen, wird hiermit die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch das Bezirksamt angedroht. Die Kosten richten sich nach ihrer Entstehung. Eine Einziehung nach § 72 BNatSchG bleibt vorbehalten.

3. Von einer vorherigen Beteiligtenanhörung konnte nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 Nummer 4 HmbVwVfG abgesehen werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG, § 3 Absatz 2 Satz 2 GrAnlG öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach vorheriger Anmeldung beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Foyer, Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg, oder auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Nord eingesehen werden:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/hamburg-nord/allgemeinverfuegung-boote-1158638>



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Bezirksamt Hamburg-Nord erhoben werden. Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die gemäß Ziffer 1 getroffene Anordnung kann daher auch dann durchgesetzt werden, wenn ein Widerspruch erhoben worden ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübecker Tordamm 4, 20099 Hamburg, beantragt werden.

Hinweis

Die Zuwiderhandlung stellt

- nach § 69 Absatz 3 Nummern 8 und 9 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro belegt werden kann (§ 69 Absatz 7 BNatSchG),
- in den Uferbereichen der benannten Abschnitte eine Ordnungswidrigkeit nach HWaG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden,
- in der Grünanlage eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 GrAnlV, § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnlG dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von bis zu 1.000,- Euro belegt werden,
- im Bereich der Straßen und Wege eine Ordnungswidrigkeit nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 HWG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro belegt werden.

Begründung

An den unter Punkt 1 bezeichneten Ufern und Böschungen lagern zunehmend mehr der unter Punkt 1 definierten Sportgeräte ohne die notwendige Zustimmung des Bezirksamtes Hamburg-Nord. Es handelt sich überwiegend um wild gelagerte, funktionsfähige Sportgeräte, die nicht als Abfall einzuordnen sind.

Von diesen Sportgeräten geht im Uferbereich an der Eilenau zwischen Wartenaubrücke und Kuhmühlenbrücke und im Uferbereich der Parkanlage Immenhof-Kuhmühlenteich eine Gefahr im wasserrechtlichen Sinne aus. Denn die Lagerung der Sportgeräte im Uferbereich stellt in den benannten Gewässerbereichen einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Absatz 1 WHG dar, verstößt gegen die Pflicht, nachteilige Veränderungen der Gewässer-eigenschaft zu vermeiden, und verstößt gegen allgemeine Grundsätze der Gewässerwirtschaft nach § 6 WHG. Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat als zuständige Wasserbehörde für die hier betroffenen Gewässerabschnitte jeweils festgestellt, dass durch die Wildlagerung und die jeweilige

Nutzung als Ein- und Ausstieg eine Beschädigung der Ufer erfolgt, indem die dort gelagerten Boote jeweils an Ort und Stelle zu Wasser gelassen, wieder herausgenommen und gelagert werden. Durch die beschriebene Nutzung an diesen Stellen wird die Ufervegetation zudem heruntergetreten, wodurch die Uferbefestigung einerseits der Erosion preisgegeben und die vorhandene Flora zerstört wird. Andererseits wird die Uferböschung verdichtet, so dass es zu einem beschleunigten Wasserabfluss kommen kann. Wildtiere, insbesondere für den Wasserhaushalt relevante Tierarten, werden durch die genannten Aktivitäten verschreckt und gestört, wodurch die Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Gewässer zu befürchten ist. Auch die Lagerung selbst beeinflusst die vorhandene Vegetation negativ. Die Gefahr dieser negativen Veränderung besteht auch für die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Uferbereiche, an denen bisher noch keine oder nur eine geringe unerlaubte Lagerung etc. der benannten Sportgeräte stattfindet, für die aber künftig eine solche unerlaubte Nutzung zu befürchten ist.

Das beschriebene Verhalten stellt auch einen Verstoß gegen § 39 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Denn durch das Ablegen und Lagern der Sportgeräte sowie das Ein- und Aussteigen wird die (Ufer-)Vegetation heruntergetreten (Nummer 2). Zudem werden die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, ohne dass ein vernünftiger Grund vorläge, beeinträchtigt oder sogar zerstört (Nummer 3). Wildvögel werden in ihrer Brutpflege gestört.

Das Lagern von Sportgeräten in Grünanlagen stellt zudem einen Verstoß gegen § 1 Absatz 1 der Grünanlagenverordnung dar, denn öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der

Natur der jeweiligen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine Nutzung über den Rahmen der Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Bezirksamtes Hamburg-Nord. Das Lagern von Sportgeräten nach Punkt 1 ohne die notwendige Erlaubnis entspricht nicht dem Zweck der Parkanlage Immenhof–Kuhmühlenteich oder der Parkanlage Immenhof–St. Gertrud-Kirche und stellt damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 GrAnlG dar.

Soweit die unter Punkt 1 genannten Sportgeräte an Wegen gelagert werden, ohne dass die nach § 19 HWG erforderliche Erlaubnis vorliegt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Die öffentlichen Wege dienen dem Gemeingebrauch, der sich aus der jeweiligen Widmung des Weges ergibt (§ 16 Absatz 1 Satz 1 HWG). Die Lagerung von Sportgeräten auf Straßen und Wegen geht über den Gemeingebrauch hinaus (§ 16 Absatz 2 HWG) und stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 19 Absatz 1 HWG dar.

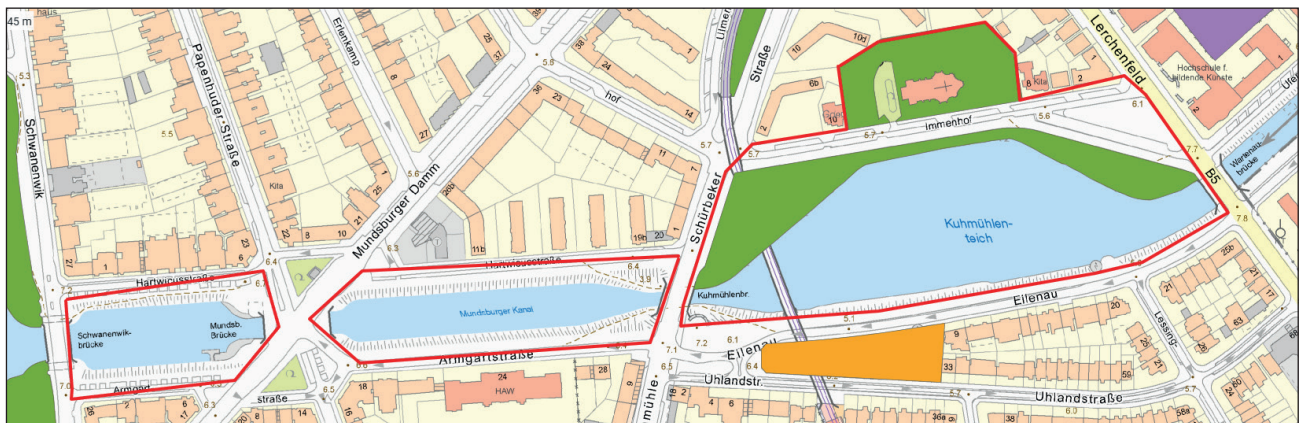
Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, da mit Beginn der Brutsaison eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der betroffenen Wildtiere bei der Brutpflege zu befürchten ist. Zudem soll sichergestellt werden, dass eine Entfernung der Sportgeräte, sei es durch die Eigentümer oder im Wege der Ersatzvornahme, in der beginnenden Wassersportsaison so früh wie möglich erfolgt, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt möglichst zu verhindern.

Hamburg, den 1. Mai 2026

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 513

Lageplan:



Widmung von Wegflächen im Bezirk Bergedorf – Kirchenheerweg –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die Verbreiterungsflächen des Kirchenheerweg in Höhe der Hausnummer 85 (Flurstück 11114 [346m²]) sowie das Flurstück 11202 (521m²) der Gemarkung Kirchwerder für den allgemeinen Verkehr und das Flurstück 11199 (2152m²) der Gemarkung Kirchwerder mit sofortiger Wirkung dem Fuß- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Kampweg 4, 21035 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Kampweg 4, 21035 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 20. April 2026

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 514

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: 2026000535 – Offenes Verfahren über die IT Netzwerkbetreuung für die Berufliche Schule Ankermannstraße (BS 01) und die Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte (BS 02)

Auftraggeber: Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (LuD)

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Offenes Verfahren über die IT Netzwerkbetreuung für die Berufliche Schule Ankermannstraße (BS 01) und die Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte (BS 02)

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) – schreibt im Auftrag des HIBB als Auftraggeber (AG) den Abschluss eines EVB-IT Servicevertrages über die IT Netzwerkbetreuung der auf einem Campus befindlichen Schulen Berufliche Schule Ankermannstraße BS 01 und Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte BS 02.

Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg.

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/24d2786d-a4b1-4a7b-8407>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
18. Mai 2026, 12.00 Uhr
Bindefrist: 30. Juni 2026

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

bitte entnehmen Sie diese den Vergabeunterlagen (insb. Leistungsbeschreibung)

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 20. April 2026

**Die Behörde für Schule, Familie
und Berufsbildung**

459

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 217-26 MH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Denkmalgerechte Sanierung Schule Genslerstraße
Genslerstraße 33 in 22307 Hamburg

Bauftrag: Genslerstraße 33 – Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 105.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. August 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

19. Mai 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 460

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 012-26 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neue Küchenausstattung

Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg

Leistung:

Halstenbeker Straße 41- Küchenausstattung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 99.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn und Fertigstellung ca. Juli 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Mai 2026 12:00:00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 17. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 461

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 209-26 MH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterung und Umbau Mensa

Stockflethweg 160 in 22417 Hamburg

Bauauftrag: Stockflethweg 160 – Tischler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 32.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juli 2026;

Fertigstellung ca. August 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Mai 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 462

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 207-26 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erweiterung und Umbau Mensa
Stockflethweg 160 in 22417 Hamburg
Bauftrag: Stockflethweg 160 – Estrich
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 19.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung ca. Juli 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. Mai 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 463

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 233-26 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Regenrückhaltung
Meerweinstraße 26-28 in 22303 Hamburg
Bauftrag: Meerweinstraße 26-28 – Sielbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 138.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juli 2026;
Fertigstellung ca. August 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. Mai 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 464

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 205-26 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erweiterung und Umbau Mensa
Stockflethweg 160 in 22417 Hamburg
Bauftrag: Stockflethweg 160 – Fliesen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 30.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn und Fertigstellung ca. August 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. Mai 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 465

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 206-26 MH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Erweiterung und Umbau Mensa
 Stockflethweg 160 in 22417 Hamburg

Bauftrag: Stockflethweg 160 – Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 56.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. Juli 2026;
 Fertigstellung ca. August 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 13. Mai 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 466

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 208-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Erweiterung und Umbau Mensa
 Stockflethweg 160 in 22417 Hamburg

Bauftrag: Stockflethweg 160 – Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 31.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. August 2026;
 Fertigstellung ca. September 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 15. Mai 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

467

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 210-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterung und Umbau Mensa

Stockflethweg 160 in 22417 Hamburg

Bauftrag: Stockflethweg 160 – Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn und Fertigstellung ca. August 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. Mai 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

468

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 229-26 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Grundschule, 5-zügig, Neubau inkl. Kompetenzzentrum und Volkshochschule

Oberschleems 9 in 22117 Hamburg

Bauftrag: Oberschleems 9 – Metallbau Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 736.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn und Fertigstellung ca. August 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Mai 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. April 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

469

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VgV VV 023-26 MR**

Verfahrensart:

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau der Schule am Lämmermarkt
für die HAW Hamburg, Wallstraße 2 in Hamburg –
Projektsteuerung in Anlehnung an § 2 in Verbindung mit
Anhang B AHO Heft Nr. 9

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 667.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
52 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
21. Mai 2026, 14.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. April 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 470

Gläubigeraufruf

Der Verein **Bauverband Nord e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20725) c/o Loogestraße 8, 20249 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Olaf Demuth und Herr Thomas Holger Harry Maync bestellt. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 16. April 2026

Die Liquidatoren

471